



Prostitution in Lübeck

Statistische Auswertungen der
Prostitutionsinserate – 48. KW 2013

Jutta Scheibner

Hansestadt Lübeck
Gesundheitsamt
Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit und AIDS

17. Dezember 2013



Gesetzliche Grundlagen

Infektionsschutzgesetz - IfSG

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) trat am 01.01.2001 in Kraft und stellte das System der meldepflichtigen Krankheiten in Deutschland auf eine neue Basis.

§ 19 Aufgaben des Gesundheitsamtes in besonderen Fällen

- (1) **Das Gesundheitsamt bietet bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten** und Tuberkulose **Beratung und Untersuchung an** oder stellt diese in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicher. Diese sollen für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich oder andere mit sich bringen, **auch aufsuchend angeboten werden** und können im Einzelfall die ambulante Behandlung durch einen Arzt des Gesundheitsamtes umfassen, soweit dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung der sexuell übertragbaren Krankheiten und der Tuberkulose erforderlich ist. Die Angebote **können bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten anonym in Anspruch genommen werden**, soweit hierdurch die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach Absatz 2 nicht gefährdet wird.
 - (2) Die Kosten der Untersuchung und Behandlung werden getragen:
 1. von den Trägern der Krankenversicherung nach dem fünften Abschnitt des dritten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, falls die Person bei einer Krankenkasse nach § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,
 2. im Übrigen aus öffentlichen Mitteln, falls die Person die Kosten der Untersuchung oder Behandlung nicht selbst tragen kann; des Nachweises des Unvermögens bedarf es nicht, wenn dieses offensichtlich ist oder die Gefahr besteht, dass die Inanspruchnahme anderer Zahlungspflichtiger die Durchführung der Untersuchung oder Behandlung erschweren würde.
- Wenn bei der Untersuchung oder der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit der Kostenträger noch nicht feststeht, werden die Kosten vorläufig aus öffentlichen Mitteln übernommen. Der Kostenträger ist zur Erstattung verpflichtet.



Prostitution in Lübeck

Angebote ohne Anzeigen

Strassenstrich:

Prostituierte **seit 2001 nicht mehr**

Stricher **seit 2010 nicht mehr**

Bordelle:

Clemensstrasse **seit 2007 nicht mehr**

Angebote über Anzeigen

Clubs:

derzeit zwei (Lottas, Clubhotel)

**Wohnungen,
Terminwohnungen:**

- bordellähnliche Wohnungen mit 3 und mehr Frauen
- für eine oder zwei Frauen

Massageinstitute:

- erotische Massage
- thailändische Massage, teilweise mit Handentspannung

Weitere Angebote:

- Dominastudios
- Sexkinos
- Gangbangparty
- Flatrate-Party



Werbung in Lübeck

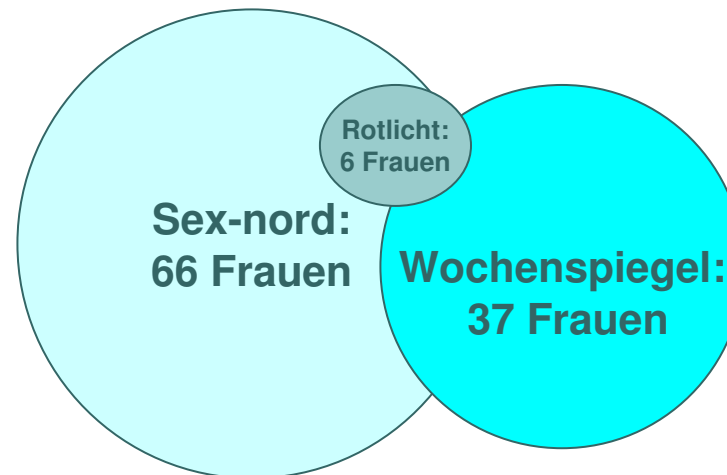
48. Kalenderwoche 2013: günstige Ermittlungszeit wegen Monatsende und Weihnachtszulage

Internet: **sex-nord.de:** **66 Frauen**

rotlicht.de: **6 Frauen**

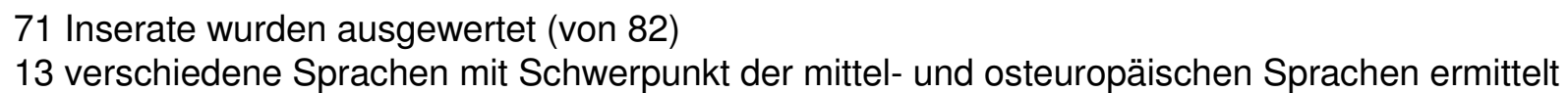
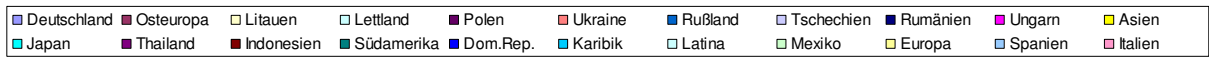
zusätzlich: 3 Häuser und 2 Massageinstitute

Wochenspiegel: **37 Frauen**



Von 109 Inseraten verbleiben nach Abzug der Mehrfachinserate **82 einzelne Frauen**, in den 3 Häusern und 2 Massageinstituten sind weitere **15-20 Frauen** tätig ohne eigene Werbung. Somit ergibt sich eine geschätzte Zahl von **circa 100 Prostituierte in der 48. KW 2013 in Lübeck**.

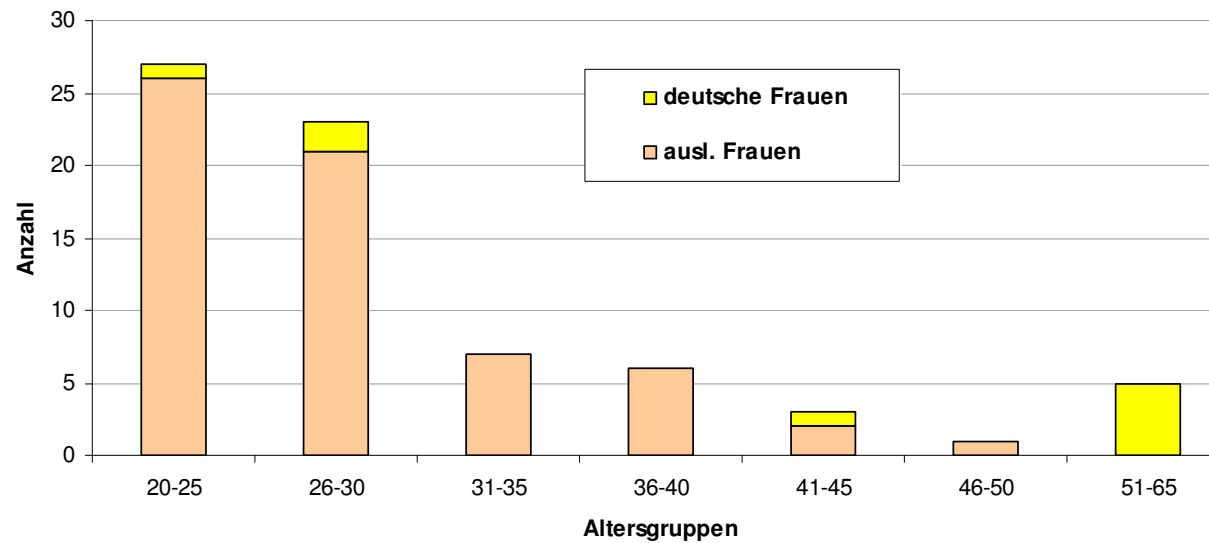
Von 100 Frauen arbeiten ca. 60 Frauen in Wohnungen, die als Terminwohnungen gelten. Diese Frauen halten sich nur kurzzeitig in Lübeck auf.





Alter

Altersangaben von 72 Frauen am 25.11.2013



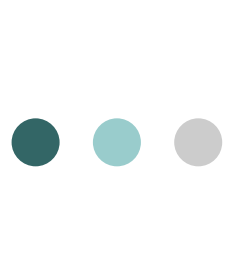
Die Altersangaben entsprechen selten dem wirklichen Alter.
Im Schnitt kann man 5 Jahre addieren.



Räumliche Verteilung der Prostitution

Stadtteil	bordellähnlicher Betrieb	Wohnungsprostitution	Club
	3 und mehr Arbeitsplätze in der Whg. oder im Haus	weniger als 3 Arbeitsplätze in der Whg. oder im Haus	Barbetrieb, Gewerbe
St. Jürgen	1	1	1
St. Lorenz Nord	16	5	
St. Lorenz Süd	4	3	1
St. Gertrud		3	
City	2	1	
Dänischburg	0	1	
HL insg.	23	14	2

Summe: 39 Adressen



Prostitutionsgesetz

Das **Prostitutionsgesetz** (*Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten* – ProstG) ist ein aus drei Paragraphen bestehendes Bundesgesetz in Deutschland, das die rechtliche Stellung von Prostitution als Dienstleistung regelt, um die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten zu verbessern.

Das Gesetz wurde am 20. Dezember 2001 verkündet und gilt seit dem 1. Januar 2002

§ 1: „Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.“

§ 2: „Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß des § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.“

§ 3: „Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegen.“